Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Kommunalwahl am 13.09.2015 (§ 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung)

Am 13.09.2015 (evtl. Stichwahl 27.09.2015) findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt.
An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag 09.08.2015) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.
Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht **nicht bei der Meldebehörde gemeldet** sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen im Stadtgebiet Nideggen, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag 28.08.2015),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nideggen, Wahlamt, zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller im Stadtgebiet Nideggen, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens 16 Tagen ununterbrochen eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten.
Die Stadt Nideggen kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.
Antragsvordrucke werden im Wahlamt der Stadt Nideggen bereitgehalten.
Der Antrag muss **spätestens am 28.08.2015** (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Stadt Nideggen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Nideggen, den 23.06.2015
Stadt Nideggen
Die Bürgermeisterin